

Emissionen aus der Tierhaltung - Vermeidung von Nutzungskonflikten

A. HAUSLEITNER

In den vergangenen Jahren haben die Nutzungskonflikte zwischen der Wohnbevölkerung und der Landwirtschaft zugenommen. Dies obwohl die Zahl der Tierhalter und in bestimmten Gegenden auch der Tiere dramatisch zurückgegangen ist. Dadurch hat sich die Genehmigungspraxis von Stallungen, vornehmlich Schweine- und Geflügelstallungen ganz entscheidend verändert. Während auf der einen Seite bedingt durch den freien Markt die Wettbewerbssituation zu immer größeren Tierkonzentrationen führt, nimmt dafür das Verständnis der von möglichen Immissionen betroffenen Anrainer spürbar ab. In einigen viehhaltungsstarken Bezirken ist dieser Nutzungskonflikt offen ausgebrochen. Mit der Gründung von Bürgerinitiativen wird organisiert und effektiv gegen geplante Stallungen vorgegangen.

Die Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz können naturgemäß keine Entscheidung treffen, die tatsächlich alle Erwartungshaltungen bestmöglich erfüllt. Die Folge davon ist, dass immer mehr Sachverständige eingebunden werden und sich schon aus diesem Grund die Verfahren extrem verteuern und auch verschleppen. Dazu kommt vielfach eine fachliche und rechtliche Überforderung vieler Entscheidungsträger. Da sich diese Entwicklung erst in jüngster Zeit extrem verschärft hat und immer nur einzelne Fälle bis zu den Höchstgerichten gehen, haben sich bisher auch nur wenige Juristen dieses Themas mit entsprechendem Tiefgang angenommen. Es wundert daher nicht, dass einerseits lautstark und ganz massiv die Verschärfung der bau- und raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen gefordert wird, während andererseits behauptet wird, dass die bestehenden Normen für einen ausreichend Schutz und Absicherung der Anrainer sorgen.

Für viele fachliche und verfahrensrechtliche Fehleinschätzungen, Vorurteile,

Missverständnisse und Überforderungen ist die unzureichende Information, insbesondere aber das mangelhafte rechtliche Beurteilungsvermögen verantwortlich. Kurz- und mittelfristig bleiben nur Verlierer übrig.

Bekannt man sich zur flächendeckenden Landbewirtschaftung und misst man dem Selbstversorgungsgrad mit tierischen Produkten einen hohen Wert bei, dann besteht akuter Handlungsbedarf. Die derzeitige Situation ist mehr als unbefriedigend, weil keiner Seite mittelfristig geholfen wird.

Schwierige rechtliche Beurteilung

Die Errichtung und der Betrieb, sowie die Änderung und Umnutzung von Ställen, ist baurechtlich genehmigungsbedürftig. Bei der Beurteilung der Vorhaben hinsichtlich ihrer Genehmigungsfähigkeit stehen die Geruchs- und Lärmemissionen aus dem Stallgebäude als Ursache möglicher Belästigungen der Nachbarschaft im Vordergrund. Die Freisetzung von Gerüchen bei bzw. nach der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern kann zwar ebenfalls zu ganz erheblichen Belästigungen führen, für die Genehmigung von Stallanlagen spielt das derzeit aber keine Rolle.

Nach der österreichischen Rechtsordnung kann ein Rechtsschutz der Anrainer gegen schädliche Immissionen erforderlichenfalls öffentlichrechtlich und/oder zivilrechtlich durchgesetzt werden. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen sind die Baugesetze bzw. Bauordnungen sowie die Raumordnungsgesetze der einzelnen Bundesländer. Obwohl es nicht allzu große Unterschiede zwischen den Bundesländern gibt, können keine allgemein gültigen Aussagen getroffen werden.

Sehr weitreichende Konsequenzen ergeben sich hingegen aus dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltver-

träglichkeit (*Umweltverträglichkeitsgesetz*, UVP-G 2000). Vorhaben, bei denen aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und welche die im Anhang enthaltenen Tier-Schwellenwerte überschreiten, sind einer UVP zu unterziehen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass jene Immissionen jedenfalls zu vermeiden sind, die

- das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden;
- durch nachhaltige Einwirkungen erhebliche Belastungen der Umwelt verursachen;
- zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne der GewO führen.

Das UVP-G sieht ein sogenanntes konzentriertes Verfahren vor. In einem einzigen Verwaltungsverfahren werden alle tangierten Rechtsmaterien abgehandelt. In einigen Bundesländern ist die sogenannte EU-IPPC-Richtlinie umgesetzt worden. Dadurch kann ein ähnlich aufwendiges Verfahren bereits bei geringeren Tierbeständen notwendig sein.

Subjektiv-öffentliche Rechte des Nachbarn

Für alle landesgesetzlichen Regelungen gilt, dass der Nachbar vor der Baubehörde nur ein beschränktes Mitspracherecht besitzt und zwar meist nur im Bewilligungsverfahren. Es kann nur dann eine Verletzung von Rechten mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn eine Beeinträchtigung gegeben ist; die Wahrung fremder Rechte - etwa die eines Nachbarn - ist nicht vorgesehen. Der Nachbar kann aber auch nur eine Verletzung jener Vorschriften geltend machen, die ihm zum Vorteil gereichen. Subjektiv-öffentliches Recht ist eine dem Einzelnen vom Staat zur Verfolgung seiner Interessen - kraft öffentlichen Rechts -

Autor: Mag. Dr. Anton HAUSLEITNER, Leitung für Forschung und Innovation, Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein, Raumberg 38, A-8952 IRDNING, anton.hausleitner@raumberg-gumpenstein.at

verliehene „Rechtsmacht“, ein bestimmtes Verhalten zu verlangen. Es handelt sich also um höchst persönliche Rechte, die im Verwaltungsverfahren tatsächlich auch durchsetzbar sind.

Welche subjektiv-öffentlichen Rechte dem Einzelnen eingeräumt werden, steht also vornehmlich in den Baugesetzen. Die einzelnen Bundesländer sind dabei unterschiedlich vorgegangen. Während es etwa im Burgenland eine beispielhafte (demonstrative) Aufzählung gibt, hat man sich in der Steiermark entschlossen, eine erschöpfende (taxative) Aufzählung zu wählen.

Welche subjektiv-öffentlichen Rechte etwa den Nachbarn eingeräumt werden, zeigt ein Blick auf § 26 „Nachbarrechte“ des Stmk BauG. Dort heißt es, dass der Nachbar gegen die Erteilung der Baubewilligung Einwendungen erheben kann, wenn es sich um subjektiv-öffentliche Einwendungen handelt, das sind Bestimmungen über

1. die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan, einem Bebauungsplan und mit Bebauungsrichtlinien, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist
2. die Abstände
3. den Schallschutz
4. die Brandwände an der Grundgrenze
5. die Vermeidung einer Brandgefahr, einer sonstigen Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung
6. die Baueinstellung oder Beseitigung.

Ganz allgemein ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass dem Nachbarn in aller Regel ein Zustimmungs- oder Ablehnungsrecht für ein bauverhandeltes Projekt nicht zusteht. Vielmehr hat er die Möglichkeit sein Interessen durch die Erhebung von Einwendungen zu schützen.

Konsenslos errichtete Bauten

Die effektivste Waffe gegen konsenslose Bauten ist zweifellos die Mobilisierung der Öffentlichkeit. Reagiert nämlich die Behörde nicht, wird letztlich - und das sei mit der gebotenen Deutlichkeit gesagt - ein Rechtsbruch begangen, der von den Entscheidungsträgern zu verantworten ist. So hat mittlerweile der Oberste Gerichtshof (OGH) mit seiner Entscheidung 14 Os 27/96 zweifelsfrei

klargestellt, dass ein Bürgermeister seine Amtspflichten aufgrund von Anzeigen von Nachbarn zu erfüllen hat. Das Landesgericht Salzburg hatte den Bürgermeister in seiner Funktion als Baubehörde erster Instanz des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt gemäß § 302 Abs 1 StGB für schuldig erkannt, weil er

1. die Beseitigung von Bauwerken, die ohne bau- und raumordnungsrechtliche Bewilligung errichtet worden waren nicht veranlasste und
2. die Errichtung dieser „Schwarzbauten“ der zuständigen Strafverfolgungsbehörde (BH) nicht anzeigte.

Widmungsbezogener Immissionsschutz

Neben den baurechtlichen Vorgaben für die Genehmigung von Stallungen nimmt die Raumordnung eine zentrale Rolle ein, weil die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsbauten nur in bestimmten Widmungskategorien erlaubt ist. Das Recht des Nachbarn, dass Grundstücke nur widmungsgemäß verwendet werden dürfen, wird hinsichtlich des Immissionsschutzes häufig als das wichtigste Nachbarrecht überhaupt bezeichnet.

Nun besitzt ein Nachbar zwar in aller Regel kein subjektiv-öffentliches Recht auf die Einhaltung einer bestimmten Widmungskategorie (anders wie zitiert § 26 Stmk BauG!), doch ist im Zweifel ein solches dann anzunehmen, wenn die jeweilige Widmungskategorie auch einen Immissionsschutz gewährleistet. Ganz wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass nicht mit jeder Widmung auch ein Immissionsschutz verbunden ist. Die Widmung „Grünland“ bzw. „Freiland“ gewährleistet jedenfalls keinen derartigen Schutz. Vielfach dient eine bestimmte Widmung primär dem öffentlichen Interesse, nicht jedoch dem Anrainer-schutz.

Entscheidend ist, dass die Raumordnungsgesetze das zulässige Immissionsmaß für alle Flächen der betreffenden Widmungskategorie einheitlich festlegen. Wenn im Flächenwidmungsplan eine ganz bestimmte Widmungskategorie ausgewiesen ist, dann sind Immissionen, die sich im Rahmen des in dieser Widmungskategorie üblichen Ausmaßes

halten, nach Ansicht des VwGH als zumutbar anzusehen. Die Grenze des erlaubten Ausmaßes an Immissionen - insbesondere auch für den Geruch - ist nicht das individuelle Bedürfnis der Bewohner, sondern das ortsübliche Ausmaß. Demnach liegt das zulässige Immissionsniveau in der Widmung „Freiland, Grünland, Grünland-Landwirtschaft“ wesentlich höher als im „Bauland-Agrargebiet oder Dorfgebiet.“ Das bedeutet aber auch, dass eine Unvereinbarkeit mit der vorgeschriebenen Flächenwidmung schon dann gegeben sein kann, wenn aus der Planung ersichtlich wird, dass ein vorgegebener Grenzwert (etwa Geruchszahl gemäß der „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung von Stallungen“) überschritten wird.

Entscheidend für die Baubehörde - dieser Umstand wird freilich oft verkannt - ist allein die Widmung des zu bebauenden Grundstückes, nicht aber die Widmung der Grundstücke der Nachbarn. Wenn man dem gegenüberstellt, dass der gesamte Nachbargrund - nicht nur ein Gebäude - vor Immissionen zu schützen ist und es zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung zu einer abschließenden Beurteilung kommen muss, wird die Problematik ersichtlich, die im Falle des Aufeinandertreffens völlig unterschiedlicher Widmungen von der Genehmigungsbehörde zu bearbeiten ist.

Wenn es einen widmungsabhängigen Schutz der Nachbarn vor Immissionen gibt, dann muss man sich auch mit der Frage beschäftigen, ob ein Flächenwidmungsplan auch einen Schutz bestehender landwirtschaftlicher Betriebe gegen heranrückende Wohnbebauung gewährt. Die letzten Erkenntnisse der Höchstgerichte lassen erkennen, dass dieser für gewerbliche Betriebe geltende Schutz zukünftig auch für die Landwirtschaft gelten kann.

Mit dieser derzeit vergleichsweise landwirtschaftsfreundlichen Rechtslage - in den Landwirtschaftszonen kein Anspruch auf Immissionsschutz - haben die betroffenen Anrainer, vielfach aber auch die Genehmigungsbehörden ihre liebe Not. Es ist aber nicht angebracht, diese Rechtsgrundlage zu negieren oder Entscheidungen einfach nicht zu treffen. Damit sich direkt betroffene Anrainer

effektiv gegen übergebürliche Immissionen schützen können, ist vielfach die Änderung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.

Verantwortung der örtlichen Raumplanung

Es ist den Gemeinden vielfach nicht bewusst, wie groß diese kommunale Verantwortung ist und welche Möglichkeiten und Verpflichtungen die Raumordnung beinhaltet. Die vorausschauende Gestaltung eines Gebietes ist natürlich ein Eingriff in die Freiheit des einzelnen Grundeigentümers. Letztlich profitieren aber von klaren Festlegungen alle, weil nur durch eine geordnete Nutzung des Raumes ein sinnvolles und vernünftiges, vor allem aber konfliktfreies Nebeneinander der unterschiedlichen Interessenslagen in der Gemeinde möglich ist. Ein direktes Aufeinandertreffen von Widmungskategorien mit extrem unterschiedlichen Immissionsschutzansprüchen sollte es nicht mehr geben. Die ROG enthalten ausdrücklich bestimmte Widmungen (z.B. Trenngrün) zur Vermeidung künftiger Nutzungskonflikte.

Kriterium der Ortsüblichkeit

Die an sich in allen Bauordnungen immer genannte „Ortsüblichkeit“ orientiert sich - wie mehrfach ausgeführt - an der jeweiligen Widmungskategorie. Der VwGH hat sich mit der Frage, welche Belästigungen noch innerhalb des ortsüblichen Rahmens befinden und daher auch zulässig bzw. zumutbar sind, in vielen Erkenntnissen auseinandergesetzt und kommt dabei zu folgenden Kernaussagen:

Die Immissionen gelten nach dieser Rechtsprechung auch dann noch als zumutbar, wenn sie zwar das Ausmaß der in der unmittelbaren Umgebung des Bauplatzes feststellbaren Einwirkung übersteigen, sich aber in dem für das Widmungsmaß sonst üblichen Rahmen halten.

Die Einwirkungen können allerdings trotz Nichtüberschreitung des Widmungsmaßes dann unzulässig sein, wenn die Gesamtimmissionsbelastung (gebildet aus der Summe von Ist- und Prognosemaß), die der medizinische Sachverständige als relatives Beurteilungsmaß angibt, geeignet ist, die Nachbarn unzumutbar zu beeinträchtigen. Die entschei-

dende Rechtsfrage, ob die zu erwartende Immissionsbelastung unzumutbar ist oder nicht, kann nur auf Basis entsprechender Sachverständigengutachten in jedem Einzelfall gesondert beurteilt werden. Die Grenzen des Zumutbaren kann daher auch unterhalb des Widmungsmaßes liegen!

In mehreren Erkenntnissen hat der VwGH auch ausgeführt, dass in einem Ort, in dem traditionsgemäß die Schweinezucht betrieben wird, das ortsübliche Ausmaß der Geruchsemissionen höher ist als in anderen Gebieten.

An dieser Stelle kann **folgende Klarstellung** getroffen werden:

Für die Frage ob durch einen zu genehmigenden Stall eine Beeinträchtigung der Nachbarn zu erwarten ist, kann eine vielfach erwartete „Geruchsfreiheit“ kein Beurteilungskriterium sein! Es geht ausschließlich um das ortsübliche Ausmaß der Beeinträchtigung von Nachbarn.

Für die immer wieder angezogene „Zumutbarkeit“ von Belästigungen ist nach Ansicht des VwGH auf den gesunden, normal empfindenden Durchschnittsmenschen Bezug zu nehmen. Das öffentliche Recht sieht für Personen mit einem erhöhten Schutzanspruch (etwa Allergiker) keine Möglichkeiten vor.

Aufgabe der Sachverständigen

Ob durch das zu genehmigende Projekt eine Gefahr oder Belästigung zu erwarten ist, muss die Behörde in einem Ermittlungsverfahren feststellen. Dabei wird zur vollständigen Erhebung des Sachverhaltes ein Lokalaugenschein unter Beiziehung eines technischen und eines medizinischen Sachverständigen angebracht sein. Bei Stallbauten sollte der technische Sachverständige auf dem Gebiet der Agrartechnik kompetent sein. Er hat über das Ausmaß der zu erwartenden Immissionen und ihre Art Auskunft zu geben, während es dem medizinischen Sachverständigen zukommt, seine Meinung hinsichtlich der Wirkungen der Immissionen auf den menschlichen Organismus darzulegen.

Wird auf die Mitwirkung des medizinischen Sachverständigen verzichtet oder auch vergessen, wiegt dieser Fehler besonders schwer, weil nur der Arzt zur Prognose durch die zu erwartenden Immissionen hinsichtlich einer Gefährdung

oder Belästigung des Menschen berechtigt ist. So wäre auch die Frage, ob ein bestimmtes lärmtechnisch festgestelltes Geräusch für Menschen eine unzumutbare Belästigung darstellt, ausschließlich von einem Mediziner zu beurteilen. Dieser muss aber auch prüfen, ob die vorliegenden Messergebnisse überhaupt für ein verlässliches Gutachten aus medizinischer Sicht ausreichen. Erst dann darf eine diesbezügliche Beurteilung erfolgen.

In der Praxis bestimmten vielfach die Sachverständigen den Ablauf und den Ausgang des Verfahrens. Die alles entscheidende Stimme hat aber der Mediziner. Oft wird der Distriktsarzt die Aufgabe des Sachverständigen übernehmen. Nicht selten ist die gegebene Überforderung nicht zu verbergen. Es sollten daher in Zukunft nur gut ausgebildete Umweltmediziner diese Sachverständigenrolle übernehmen dürfen.

Kritisch zu beurteilen ist hingegen die Vorgangsweise der Landesregierung(en), per Weisung den Gemeinden zur Vermeidung allfälliger „Haftungsansprüche gegen die Baubehörden“ vorzuschreiben, dass jedenfalls neben den bautechnischen und medizinischen Sachverständigen weitere Sachverständige im Verfahren von der Behörde beigezogen werden müssen. Das Gleiche gilt für verfahrensrechtliche Vorgaben, sofern diese in den Bauordnungen keine Deckung finden. Es wird von unzulässigen kompetenzrechtlichen Eingriffen in die Autonomie der Baubehörde auszugehen sein.

Relevante Richtlinien

Die entscheidende Frage für die Baubehörde ist nach ständiger Rechtsprechung des VwGH, ob die Grenze für die Zulässigkeit prognostizierter Emissionen eines nach dem Flächenwidmungsplan grundsätzlich zulässigen Betriebes überschritten wird oder nicht. Es geht dabei einerseits um eine Gefährdung oder eine das örtlich zumutbare Maß übersteigende Beeinträchtigung durch die bestimmungsgemäße Benützung des Bauvorhabens.

Wenn ein Sachverständiger eine bestimmte Richtlinie zur Anwendung bringt, dann bedarf es dafür einer Begründung im Gutachten. Der bloße Hinweis, welche Richtlinie die Grundlage des Gutachtens gebildet hat, reicht jeden-

falls nicht aus. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich um keine die österreichische Rechtsordnung berücksichtigende Richtlinie handelt. Zur dabei immer wieder angesprochenen deutschen VDI-Richtlinie hat der VwGH mehrfach ausgeführt, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wenn Sachverständige deutsche Richtlinien heranziehen. Allerdings müssen diese dem Stand der Technik entsprechen und denselben Fragenkomplex behandeln, der nach der jeweiligen österreichischen Rechtslage relevant ist.

Zur Frage der Ortsüblichkeit enthält die VDI-Richtlinie aber keine Aussage, weshalb sie für die dafür zu erörternden Probleme nicht aussagekräftig ist. Vielmehr gibt es ohnehin die sogenannte „Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Emissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ des damaligen Umweltministeriums, die genau auf diese entscheidungsrelevanten Fragen abgestimmt ist. Bezüglich der Geruchsemissionen legt diese Richtlinie die sogenannte „vergleichende Situationsanalyse“ nahe. Dabei wird ausgehend von der errechneten Geruchszahl untersucht, ob es in vergleichbaren Fällen zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarn kommt.

Wenn die VDI auch keine Aussage über die Ortsüblichkeit enthält, so kann sie unter Umständen aber herangezogen werden, um zu beurteilen und zu klären, ob Nachbarn Parteistellung einzuräumen ist oder nicht.

Nach derzeitiger Rechtslage in Österreich kommt den häufig verwendeten Begriffen „Belästigungsgrenze, Geruchsschwellen, Wahrnehmungsgrenze“ u. dgl. bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines Projektes keine Bedeutung zu, auch wenn das in der Entscheidungspraxis vielfach verkannt wird.

Objektive Entscheidungsgrundlagen

Die zitierte und mehrfach angesprochene österreichische Richtlinie zur Beurteilung von Emissionen liefert, wie auch der VwGH in ständiger Spruchpraxis bestätigt, für alle Anwendungsfälle ein objektiv nachvollziehbares Kriterium (Geruchszahl „G“) zur quantitativen oder

qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes von Immissionen. Diese RL ist allerdings in die Jahre gekommen und sollte überarbeitet werden, um für alle denkbaren Anwendungsfälle eine Antwort geben zu können.

Um vorhersehbare, sachlich und fachlich gerechtfertigte, an den Gebietscharakter angepasste und wirtschaftlich vertretbare, die unterschiedlichen Interessenslagen in einem Mindestausmaß berücksichtigende Entscheidungen zu erzielen, muss neben dem Problembewusstsein auch Österreichweit eine einheitliche Rechtsgrundlage gegeben sein. In einigen Bundesländern fehlt nämlich in bestimmten Widmungskategorien derzeit jeglicher Immissionsschutz. Langfristig sinnvoll erscheint in diesem Zusammenhang die landesgesetzliche, aber doch für das Bundesgebiet weitgehend abgestimmte Normierung zulässiger Emissionsbedingungen unter Angabe zulässiger Geruchszahlen an der Grundgrenze zum Nachbarn. Die einzelnen Bundesländer sind ausgehend von unterschiedlichen Betroffenheiten bei diesen Bemühungen unterschiedlich weit, aber auch für den aufgezeigten Lösungsansatz gibt es bereits wertvolle Vorarbeiten.

Unter diesen Bedingungen ist es erfolgversprechend, die beteiligten Behörden unter Einbindung der Landesvertretungen zu einem koordinierten Vorgehen zu bewegen. Mit einem bedarfsorientierten System von Amt sachverständigen könnte den Konsenswerbern ein unverhältnismäßiges Kostenrisiko genommen werden.

Den Landwirten selbst kann kurzfristig am Besten geholfen werden, wenn die Landwirtschaftskammern mit in dieser Spezialmaterie erfahrenen Juristen professionell die Verfahren begleiten. Hand in Hand muss eine Ausbildungs- und Beratungsinitiative gehen, damit von vorne herein eine bessere Einschätzung der Vorhaben möglich wird. Das trifft auf klein strukturierte Gebiete besonders zu, da ja in diesen Planungsfällen nicht mit größeren Abständen auf mögliche Einwendungen reagiert werden kann.

Änderung und Behebung von Bescheiden

Eine Aufhebung oder Abänderung bereits rechtskräftiger Bescheide ist nur

ausnahmsweise - sofern die einzelnen BauO nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen - von Amts wegen zulässig. Da aus der Erteilung der Bewilligung für den Bauwerber subjektive Rechte erwachsen, dürfen nachträglich nur insoweit zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden, als dies zur Beseitigung von Menschen gefährdenden Missständen notwendig und unvermeidlich ist (§ 68 Abs 3 AVG). Der VwGH verlangt eine konkrete Gefährdung von Personen. Ein die Gesundheit gefährdender Missstand würde etwa bereits dann vorliegen, wenn durch Immissionen aus der Tierhaltung medizinisch fassbare Auswirkungen auf das vegetative Nervensystem zu erwarten sind. Auf eine nachträgliche Verschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen hat der Nachbar nach AVG keinen Rechtsanspruch.

Zusammenfassung

Die derzeitige Genehmigungspraxis von Stallungen ist in Österreich in hohem Maße unbefriedigend. Unterschiedliche rechtliche Grundlagen in den einzelnen Bundesländern bringen Anrainer unter Umständen um jeglichen Immissionsschutz, während organisiertes Vorgehen möglicherweise betroffener Nachbarn nahezu jedes Projekt zu Fall bringen kann. Dieser unhaltbare Zustand führt mit einem hohen Kostenrisiko für die Konsenswerber dazu, dass viele Vorhaben bereits im Vorfeld einer behördlichen Entscheidung abgewürgt werden. Auch aus diesem Grund werden Stalltüren für immer geschlossen und die Nutztierbestände gehen in bestimmten Gegenden rapide zurück.

Wenn uns die Eigenversorgung und die flächendeckende Bewirtschaftung der Landschaft etwas wert ist, dann muss die Beurteilung der entsprechenden Bauvorhaben nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien unter Beiziehung erfahrener und kompetenter Sachverständiger erfolgen. Die angesprochenen Baubehörden warten nur darauf, dass es zu einheitlichen diesbezüglichen Richtlinien kommt. Auf entsprechende Vorleistungen könnte jederzeit zurückgegriffen werden, es müssen nur alle zuständigen Entscheidungsträger ein einheitliches Vorgehen unterstützen bzw. sich aktiv dafür verwenden.